

Satzung Wassersportverein Rheine von 1932 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 28. August 1932 in Rheine gegründete Verein nennt sich: „WASSERSPORTVEREIN Rheine von 1932 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Rheine, als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., des Stadtsportverbandes Rheine und des Kreissportbundes. Der Verein ist seit dem 01. Juli 1960 in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein bemüht sich um die Erhaltung und den Schutz der Natur, insbesondere der Gewässer und der Uferzonen. Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein geeigneten Organisationen beitreten.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung sowie die Hausordnung des Vereins anerkennt, die dem Ansehen des Vereins nicht schadet und die sich in die Vereinskameradschaft einreicht.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 3. durch Ausschluss aus dem Verein,
 4. durch Auflösung des Vereins,
 5. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann quartalsweise unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen. Der Vorstand kann bei wichtigen Gründen Befreiung von den Austrittsbedingungen erteilen.
Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ½ Jahr.
3. Mit der Mitgliedschaft erlöschen auch die der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Ausweise und Schlüssel sind unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand zurückzugeben. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig ab zu gelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

1. Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
 1. grober Verstoß gegen die Zwecke und Pflichten des Vereins,
 2. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 3. grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 4. ein dreimonatiger Beitragsrückstand trotz zweimaliger Anmahnung.
2. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenem Brief und Angabe der Rechtsmittel mitzuteilen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat seinen Vereinsbeitrag zu bezahlen. Neu aufgenommene Mitglieder (Erwachsene / Eheleute / Familien) sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, eventuelle Umlagen und die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt. Sie bedürfen jedoch der einfachen Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Der Vorstand, ist berechtigt, in Einzelfällen, bei Vorlage wichtiger Gründe, Ermäßigungen auszusprechen.
Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt wurden, sind vom Vereinsbeitrag befreit.
2. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Satzungen und der sonstigen Vorschriften verpflichtet. Es haftet für das mutwillige oder fahrlässige Beschädigen des von ihm benutzten Vereinseigentums.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
4. Als Jugendvertreter können Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 1. Verweis,
 2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2), gegen einen Ausschluss (§ 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
4. Wird der Bescheid über die Ablehnung der Aufnahme, über den Ausschluss oder über die Maßregelung schriftlich erteilt, gilt er zwei Tage nach Absendung als zugewungen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ein zu berufen, wenn es
 1. der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand beschließt,
 2. 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel und schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung soll ein Zeitraum von drei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der Versammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstands,
 2. Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer (Jahreshauptversammlung),
 3. Entlastung des Vorstands (Jahreshauptversammlung),
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung gelten Enthaltungen und ungültige Stimmen als Ablehnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
6. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Geschäftsführer
 3. Schatzmeister
 4. stellvertretender Vorsitzender
 5. 1. Jugendwart
 6. 2. Jugendwart
 7. Rennsportwart
 8. stellvertretender Rennsportwart
 9. Protokollführer
 10. Wandersportwart
 11. stellvertretender Wandersportwart
 12. Bootshauswart
 13. Sozialwart
 14. Pressewart
 15. Frauenwartin
 16. stellvertretende Frauenwartin
 17. Gewässer- und Naturschutzwart

Die Mitgliederversammlung kann über die Entstehung weiterer Abteilungen entscheiden und Abteilungsleitungen für den Vorstand wählen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus den berufenen Ausschüssen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist er berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er hat bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichtend einzugreifen. Der Vorsitzende ist zu jeder Ehrenratssitzung einzuladen und hat eine beratende Funktion.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den vom Vorstand ernannten Leiter einberufen.

§ 14 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. In Jahren mit geraden Endzahlen erfolgt die Wahl der in § 11 (1) unter geraden Zahlen aufgeführten Vorstandsmitglieder. In Jahren mit ungeraden Endzahlen erfolgt die Wahl der unter ungeraden Zahlen aufgeführten Vorstandsmitglieder.
Werden weitere Abteilungen für den Vorstand bestimmt, so werden die Abteilungsleiter in Jahren mit geraden Zahlen, ihre Stellvertreter in Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.
2. Der 1. und der 2. Jugendwart werden in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt.
3. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen jeweils jährlich einer ausscheidet.
4. Der Ehrenrat wird für zwei Jahre gewählt.
5. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie die Jugendkasse werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Hausordnung. Die Ordnungen müssen mit der Satzung in Einklang stehen.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Zu ihrer Wirksamkeit von Anfang an bedarf es der nachträglichen Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 18 Jugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 1. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 2. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Rheine mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2011 beschlossen.

Jugendordnung WSV Rheine

Am 14. Februar 1970 hat die Jahreshauptversammlung des Vereins die vom Verein eingerichtete Jugendordnung bestätigt und als der Teil der Satzung erklärt.

Diese Jugendordnung lautet:

Zweck

§ 1

- a) Turnen, Spiel und Sport zu pflegen und zu fördern
- b) Die Interessen der WSV Jugend zu vertreten
- c) Neben den bisher bewährten Formen des Übungs- und Wettkampfbeirates neue Formen jugendgemäßer Gesellung zu finden

§ 2

Die WSV Jugend hat das zielbewusste Streben nach höherer sportlicher Leistung und charakterlicher Vervollkommnung. Sie setzt sich zum Ziel, den Kanusport in den gegebenen Sportarten zu fördern. Sie bemüht sich, entsprechende gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit zu finden.

Die WSV Jugend übt parteipolitische Neutralität und räumt den Menschen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Die WSV Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der von öffentlicher Hand auferlegten Bedingungen. Außerdem verwendet sie einen Teil der Beiträge, die von den Jugendlichen gezahlt werden, selbst nach der Zweckmäßigkeit der jugendpflegerischen Tätigkeit. Die Generalversammlung bestimmt den Betrag, der der Jugendkasse zur Verfügung gestellt wird.

Organe

§ 4

Die WSV Jugend wird durch die vom der Jugend gewählten Jugendsprecher und Jugendwarte vertreten

§ 5

Die Organe der WSV-Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der oder die Jugendsprecher

§ 6

Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und dem Jugendausschuss.

Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme.

Stimmübertragung ist nicht möglich

In der Jugendversammlung wählen die Jugendlichen ihre Jugendsprecher sowie den Jugendwart und den stellvertretenden Jugendwart. Die Jugendversammlung berät mit dem Jugendausschuss das Jahresprogramm sowie den Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 7

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, der Jugendwartin und zwei Vorstandsmitgliedern. Es können Beisitzer hinzugezogen werden. Diese haben beratende Funktion. Der Jugendausschuss ist das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vorstand.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Wassersportvereins Rheine und der Jugendordnung.

§ 8

Die Versammlung der WSV Jugend findet mindestens halbjährlich einmal statt. Die Sitzung des Jugendausschuss wird nach Bedarf einberufen.

Die Jahresmitgliederversammlung des Wassersportvereins Rheine 1932 e.V. hat am 14. Februar 1970 die Jugendordnung bestätigt und als Teil ihrer Satzung erklärt.